

2. Ist eine nach §. 636 C.P.D. im Mahnverfahren erfolgte Ladung zur mündlichen Verhandlung als eine Urkunde anzusehen, welche im Sinne des §. 267 St.G.B.'s zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist?

IV. Straffenat. Urth. v. 19 März 1886 g. B. Rep. 538/86.

I. Landgericht Osnabrück.

G. d. R.G. Entsch. in Straff. XIV.

Aus den Gründen:

W. machte einen Anspruch von 45 Mark gegen C. im Mahnverfahren geltend. C. erhob gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch, und es wurde dann zwischen den Parteien ein Vergleich geschlossen. W. war hierdurch insbesondere auch bezüglich der Kosten zufrieden gestellt. Der Angeklagte B. reichte nun ein von ihm selbst mit dem Namen des W. wissentlich ohne dessen Auftrag und wider dessen Willen unterschriebenes Schriftstück bei dem Amtsgerichte ein, in welchem C. in der gedachten Sache zur mündlichen Verhandlung geladen wurde. Das angefochtene Erkenntnis sieht dieses Schriftstück nicht als eine Urkunde an, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei. Diese Ansicht wird mit Recht in der Revision als rechtsirrtümlich angefochten.

Es handelt sich, soweit ersichtlich, um eine nach §. 636 C.P.O. zu beurteilende Ladung. Durch eine solche Ladung wäre, wenn sie von der einen Partei ausgegangen wäre, der durch die Zustellung des Zahlungsbefehles anhängig gewordene und durch den Vergleich beendigte Rechtsstreit fortgesetzt worden; für die Gegenpartei wäre dadurch ein Anspruch auf Entscheidung in der Sache und über die Kosten, wie auch, insofern eine vollständige Erledigung der Sache durch den Vergleich stattgefunden hatte, ein Anspruch auf Erstattung der Kosten selbst entstanden. Für diese Ansprüche war es erheblich, daß der Schriftsatz von dem angeblichen Antragsteller W. wirklich herrühre; denn der Anspruch auf Erledigung der Sache durch Urteil war nur begründet, wenn die Ladung von W. ausgegangen wäre, wie auch nur unter einer solchen Voraussetzung gegen diesen ein Anspruch auf Kostenerstattung erhoben werden konnte. Der Beweis der erwähnten Thatsache ergab sich aber aus der Unterschrift des Schriftsatzes. Es ist ferner der Umstand, von welcher Person ein Schriftsatz der fraglichen Art herrührt, für die Frage von Wichtigkeit, von wem die Gerichtskosten einzufordern sind. Auch nach dieser Richtung hin ist die Unterschrift und der sich hieraus ergebende Beweis über die Person des Antragstellers von Erheblichkeit.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 155 fg.

Aus diesen Gründen erscheint der in Rede stehende Schriftsatz allerdings insofern zum Beweise von Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit, als sich aus der Unterschrift ergibt, von wem derselbe herrührt und wer ihn nach den angegebenen Richtungen zu vertreten hat.